

DER FRIEDHOF

Können wir uns das leisten?

SPEISEPLAN:

Die Schwerpunkte der Schulung sind:

- **Friedhofsentwicklung** – Notwendigkeit und Chancen eines bedarfsgerechten Angebotes mit zahlreichen Beispielen
- **Handwerkszeuge für eine moderne Friedhofsverwaltung** - EDV-Produkte und deren weitere Entwicklung (Gebührenkalkulation, Friedhofsverwaltung, Digitalisierung)
- **"Sind unsere Friedhöfe noch zu retten?"** - Wie finanzieren wir unsere Friedhöfe, wenn die Gebühren nicht reichen – "hilft die Kommune?", weitere Bausteine
- **Rücklagenbewirtschaftung**, auch wenn wir keine Überschüsse bilden können
- **Unterschied zwischen Ausgaben und Kosten** - "Spaziergang" durch die Gebührenkalkulation – Grundzüge
- **Investitionen, Baumaßnahmen** - "können wir uns das leisten?"

Im Anschluss bieten wir Ihnen Raum für Diskussionen, Anregungen und Fragestellungen.

Unsere Friedhöfe – mit Herz und Engagement





*Neue – andere Wege ...
Weiter so?*

AKTUELLE PRESSEMELDUNGEN/ERFAHRUNGEN

- 1/3 der Friedhöfe werden in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht mehr existieren.
 - Nur noch 20 % der Särge stammen aus Deutschland
 - Gräberkultur findet weniger statt (Delokalisierung der Trauer – Angehörige wohnen nicht mehr am Ort der Beisetzung (insbesondere Beisetzungswälder)
 - Auf den derzeit bestehenden Friedhöfen hat sich die Zahl der Einäscherung von 2011 (55 Prozent) auf aktuell über 70 % erhöht – Tendenz steigend (in 1960 wurden nur 10 % der Verstorbenen kremiert).
 - Anteil kirchlicher Bestattungen sinkt von 71,5 % (Anfang der 2000er-Jahre auf unter 49 %! – Tendenz weiter sinkend)
 - Aktuelle Begehungen zeigen, dass die Friedhöfe zunehmend verweisen (Mosaik-/Brachflächen).
 - In 2022 wünschen sich max. 14 % der Erwachsenen klassisch beerdigt zu werden (54 % wünschen sich eine Aufbahrung der Urne zu Hause).
 - Gräberkultur in Deutschland stirbt aus: Das stürzt den Friedhof in die Krise
- https://www.focus.de/finanzen/trend-geht-zur-urne-graeberkultur-in-deutschland-stirbt-aus-das-stuerzt-den-friedhof-in-die-krise_id_11290809.html

Diese Entwicklung fordert von den Friedhofsträgern eine wachsame Beobachtung und wirtschaftliches Handeln! Wenn der Haushaltsausgleich im Friedhofsbereich nicht möglich ist, erfolgt künftig eine Finanzierung über den „Allgemeinen Haushalt“!

ARTIKEL – WESTFÄLISCH NACHRICHTEN, 03.05.23

HANNOVER, HAMBURG (epd). Die beiden großen Kirchen in Deutschland müssen sich in den kommenden 40 Jahren jeweils von etwa einem Drittel ihrer Gebäude trennen. Die evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer werden bis 2060 rund 40 000 Immobilien verlieren, berichtet die „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ unter Verweis auf offizielle Berechnungen der Kirchen. Vornehmlich seien Pfarr- und Gemeindehäuser betroffen, aber zunehmend auch Kirchen. Ihnen drohe der Abriss, wenn mit dem Denkmalschutz nicht mehr Freizügigkeit bei der Nachnutzung ausgehandelt werde.

Hintergrund ist der kontinuierliche Schwund der Kirchenmitglieder in Deutschland. Die Zeitung zitiert aus

Da kein Spielraum mehr für „freiwillige Aufgaben“ (wenn nicht betriebswirtschaftlich notwendig und gebührenfinanziert) auf den Friedhöfen bleibt, müssen diese zwangsläufig aufgegeben werden. Bsp.: Friedhofskapellen, Kreuzwege, Leichenhallen ...

WIRKUNG/KERNAUSSAGEN

Der Anteil an christlichen Beisetzungen liegt unter 50 %

Wir unterliegen **einem erhöhten Beobachtungsdruck** (negative Presse, Austrittswelle, schlechte wirtschaftliche Lage, geringe Bereitschaft viel Geld für Beerdigungen aufzuwenden ...) und **sollten daher im Bereich der Gebührenfestsetzung keine Angriffsfläche bieten** (insbesondere keine Willkür bei der Kalkulation und Anwendung Wirklichkeitsmaßstab (keine Schätzung). Die Klagebereitschaft nimmt zu und ein Vorwurf „die Kirche hat ohnehin zu viel Geld und bereichert sich an der Beerdigung unserer Oma“ sollte entkräftet werden können „wir machen das, was auch die Kommune machen muss – wir handeln nach dem Gesetz –“

Auch bei einer Abgabe von Dienstleistungen sind wir letztlich als Träger des Friedhofs für das Ergebnis verantwortlich.

FRIEDHOFSENTWICKLUNG

Über unsere Friedhöfe können wir noch Seelen gewinnen (wo ist man Gott so nahe wie beim Tod eines Angehörigen auch wenn ich aus der Kirche ausgetreten bin?) Wir sollten die Kreuze auf dem Friedhof lassen.

Bestattungsindustrie (auch Friedwälder) laden dazu wirklich nicht ein an unseren Herrgott zu glauben (Zukunft: Lagerhallen für Urnen, Ewigkeitsbrunnen (tiefes Loch und Asche rein), anonyme Ascheverstreung ... Dem Padua-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Gewerbefreiheit – Urnenaufbewahrung in Lagerhallen) sollten wir entgegenwirken.

Die **Friedhofsentwicklungsplanung** befindet sich in Augenhöhe mit der Gebührenkalkulation (Nutzerzahlen/laufende Entwicklung). Der schönste Friedhof ist zum Scheitern verurteilt, wenn die sozialverträgliche Gebührenerhebung nicht möglich ist.

Die Kirchenvorstände sind hier auf die Fachlichkeit und Begleitung der ZRèn angewiesen!

Die Bedarfs-/nachfragewerte können im Rahmen der Gebührenkalkulation (myObolus) und Friedhofsverwaltung (myHades/HadesX) ermittelt und überwacht werden.

FRIEDHOFSENTWICKLUNG

Unattraktive Friedhöfe mit nicht angepasstem – nicht bedarfsorientiertem Angebot, werden weniger nachgefragt, das Erscheinungsbild wandelt sich entsprechend!

Gebührentechnisch ausgedrückt „Kosten durch Nutzerzahlen = Gebühr“ => diese Friedhöfe sind nicht schön und zudem teuer (Abwärtsspirale).

Eine Friedhofsentwicklungsplanung, die nicht mit der Gebührenkalkulation übereinght (Wechselwirkung), sich nicht auf Augenhöhe bewegt und nicht laufend nachgeschliffen wird, ist nicht zielführend.

Neue und nachgefragte Bestattungsformen führen im Zeitalter der Mobilität auch auf kleinen Friedhöfen zu einer hohen Nachfrage (Bestattungstourismus).

Warum muss ich in den Friedwald, wenn wir auch Baumbestattungen anbieten können?

Hier haben auch „Kleinstfriedhöfe“ eine reale Chance – **ein Versuch ist es wert!**

Machen wir eine kleine Rundreise und wir werden mit Erschrecken den Wandel erfahren!



Schlimmer – geht nimmer ?

ete
d
932
016
ich
ann
934
2020

Emmi
Pieck

Halina
Treppmann
1925-2017

Dieter

Der selbe Friedhof – verwunderlich?



RECHTSSTAAT

Auch für uns als Friedhofsträger gilt das Rechtsstaatsprinzip (**Vorrang/Vorbehalt des Gesetzes**). Im Tagesgeschäft ist dies vor allem das **Kommunalabgabengesetz**, das Bestattungsgesetz, Hygiene-Richtlinien, Umsatzsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch ...

Wir dürfen nicht gegen die vorgenannten Normen verstoßen (keine „Inneren Angelegenheiten der Kirche“). Gegenläufige Regelungen sind rechtswidrig und können im Verwaltungsstreitverfahren ausgehebelt werden (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Die wichtigsten Regelungen sind:

Kostenüberschreitungsverbot (keine Gewinne/Überschüsse).

Wirklichkeitsmaßstab (wir müssen rechnen, wenn dies möglich ist = keine Schätzung, Pauschalen, Einheitsgebühren, pauschale Umlagen etc.).

RECHTSSTAAT

Leistungsprinzip (jeder zahlt nur das, was er auch in Anspruch nimmt) und das im Rahmen seiner Inanspruchnahme (**Äquivalenzprinzip**). **Einheitsgebühren** (eine Gebühr für mehrere Friedhöfe) laufen dem entgegen und können i.R. nur über Gebührenverzicht gerechtfertigt werden (Grabstättegebühr für jeden Friedhof getrennt ermitteln und die niedrigste für alle auswählen (= Nichtkosten!).

Zu den Kosten gehören die **Kalkulatorischen Kosten** (Abschreibung, EK-Verzinsung).

Die **Kalkulationsperiode** beträgt längstens **3 Jahre** – dann muss **abgerechnet** werden.

Die Laufzeit einer Gebührensatzung beträgt somit **längstens 3 Jahre!**

FRIEDHÖFE KÖNNEN NICHT KOSTENDECKEND BETRIEBEN WERDEN

- . Das KAG NW normiert ein **Kosten**überschreitungsverbot (max. 100 % der Kosten sind auf die Gebührenzahler zu verteilen) – somit sind keine Gewinne, Rücklagen möglich.
- . Es finden sich auf dem Friedhof **Ausgaben, die keine Kosten sind**, sog. Nichtkosten (nach dem KAG NW dürfen nur Kosten kalkuliert werden). Diese Ausgaben sind somit **nicht über Gebühren gegenfinanziert und sorgen somit für Defizite**. Beispiele: Priestergräber, Denkmalschutz, Überhangflächen, Grünpolitischer Wert, Kreuzweg, Kriegsgräber ... Eine eigene Gebührenkalkulation und eine Haushaltsstrukturierung im Gleichklang ermöglicht die Ausweisung der Defizite und liefert Informationen für Zuschussverhandlungen.

SIND UNSERE FRIEDHÖFE WIRTSCHAFTLICH ZU RETTEN?

Um dies beurteilen zu können, bedarf es einer Gebührenkalkulation nach dem KAG unter Beachtung der kirchlichen Besonderheiten, die laufende Beobachtung der Daten (Haushaltsdaten, Nutzerzahlen, Wirkung ...) und die **Kompetenz** gegensteuern zu können.

Zum Tod eines Friedhofes tragen im Wesentlichen **nicht angepasste Investitionen**, ein **nicht bedarfsgerechtes Angebot** und **nicht bedarfsgerechte Gebührenkalkulationen** bei.

Insbesondere ist eine begleitende Gebührenkalkulation unabdingbar (was wäre wenn..)

Eine bedarfsorientiert Friedhofsentwicklungsplanung ist notwendig (FEP muss der Nachfrage folgen ggf. Anreize (bezahlbare) schaffen) und sich in Augenhöhe mit der Gebührenkalkulation bewegen.

Friedhöfe können **nicht** „ausgabendeckend“ betrieben werden. Daher sind Querfinanzierungen absolut notwendig (Kommune).

Auch Kleinst-Friedhöfe können durch stark nachgefragte Beisetzungsformen (Baumbestattung, Gemeinschaftsgrabanlagen) ihr Auskommen erzielen (**ein Versuch ist es Wert!**)

DIE REVOLUTION AUF DEN FRIEDHÖFEN?! – REERDIGUNG -

- . Eine neue – 3. Bestattungsart wurde auf dem Gebiet der Evangelischen Nordkirche erfolgreich pilotiert
- . Diese Form der beschleunigten Erdbestattung (Reerdigung) wird das Bestattungswesen revolutionieren.
- . Die Feuerbestattungen werden im Gegenzug abnehmen.
- . Es werden deutlich weniger Kolumbariumsplätze, Gemeinschaftsgrabanlagen nachgefragt (Alternative „Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattung“)
- . Vorteile:
 - . Wir können unsere Leichenhallen wieder verstärkt nutzen (Aufbahrung der Alvarien)
 - . Die Nachfrage nach Friedwälder/Kolumbarien wird deutlich abnehmen
 - . Die Friedhöfe werden gestärkt
 - . Nutzung auch problematischer Böden (Felsen, Grundwasser)

ALVARIUM



WAS IST REERDIGUNG

In einen Kokon wird der Leichnam (gebettet Heu, Stroh, Blumen, Humus) innerhalb von 40 Tagen verwesen. Es erfolgt keine Beigabe von zersetzenden Stoffen oder Würmern etc. – Der Körper zersetzt sich aus seinen eigenen Microorganismen (entwickelt 70 Grad). An dem Alvarium kann über 40 Tage Abschied genommen werden.

Die entstehende Humus-Erde wird im Rahmen einer Erdbestattung beigesetzt (30 cm tief – 15 cm Erde zugedeckt)

Es wird gegenüber der Feuerbestattung 1 Tonne CO_2 eingespart, die Kosten sind genauso niedrig wie bei der Feuerbestattung. Es werden keine Schwermetalle freigesetzt. Medikamente, Rückstände von Chemotherapien werden unbedenklich abgebaut.

Die Nutzungsdauer beträgt analog der Erdbestattung 30 Jahre. Auf dem Grab kann z.B. ein Baum, Rosenstamm gepflanzt werden und zu einem Erinnerungswald werden (ggf. umpflanzen).

WIR HABEN DAS PASSENDE WERKZEUG FÜR EINE ZEITGEMÄßE BEWIRTSCHAFTUNG UNSERER FRIEDHÖFE

- **myHades** (bedarfsgerechte Friedhofsverwaltung) (**Hades X**)
- **dgf** (GIS-Tool für die Bearbeitung und Auswertung digitalisierter Friedhöfe) ein gutes Werkzeug auch für eine zeitgemäße Friedhofsentwicklungsplanung und Friedhofsgebührenkalkulation (eine Gebührenkalkulation benötigt Flächendaten!)

In HadesX (angepeilt Sommer 2023) erfolgt eine tiefgreifende Verbesserung der Flächen

-bearbeitung, Bearbeitungsrecht, Formularwesen, Statistik, Druckbilder etc. [HADES-X \(preview\) –](#)

[Friedhofsverwaltung HADES myHADES myOBOLUS \(org-team.com\)](#)

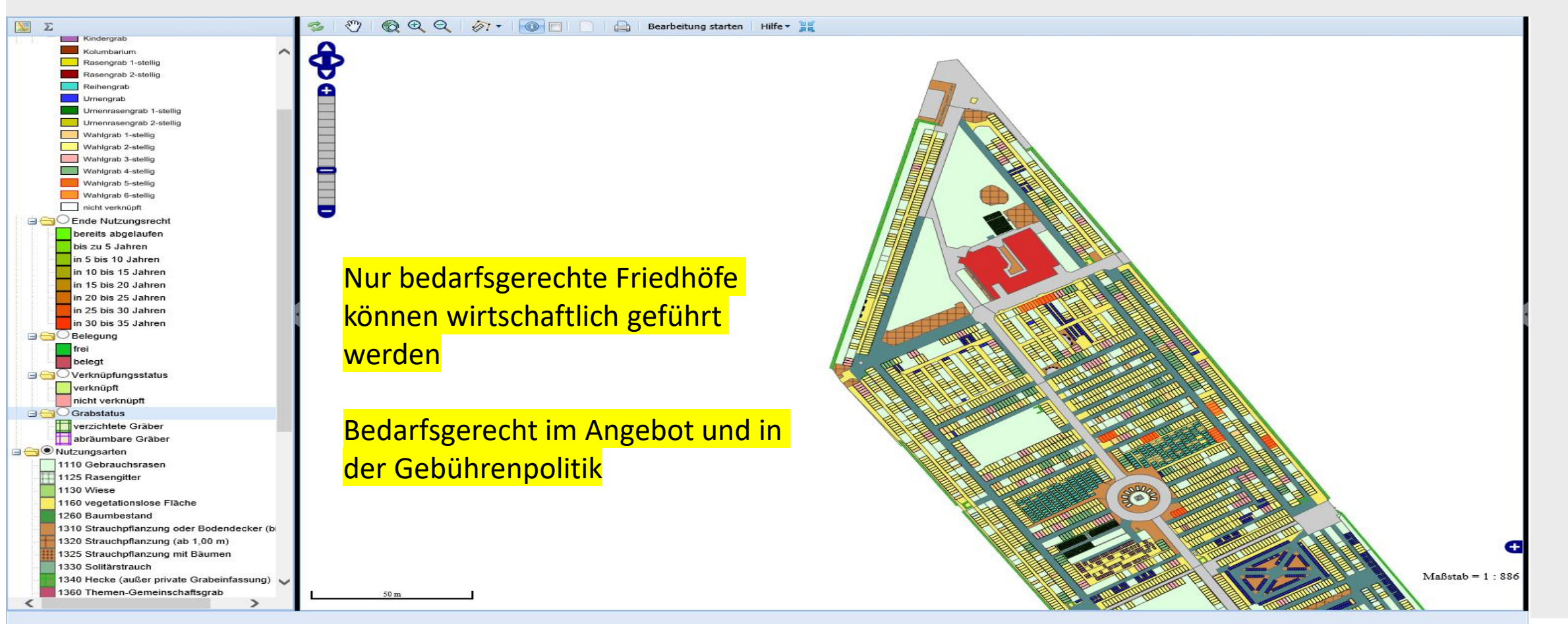
- **myObolus** (in Deutschland führendes und marktgängiges Programm für eine Gebührenkalkulation)

= Insgesamt EDV-Programme vom Marktführer für Kalkulation und Verwaltung, von zahlreichen Bistümern, Kommunen, Kirchenkreise **erfolgreich in der Anwendung**

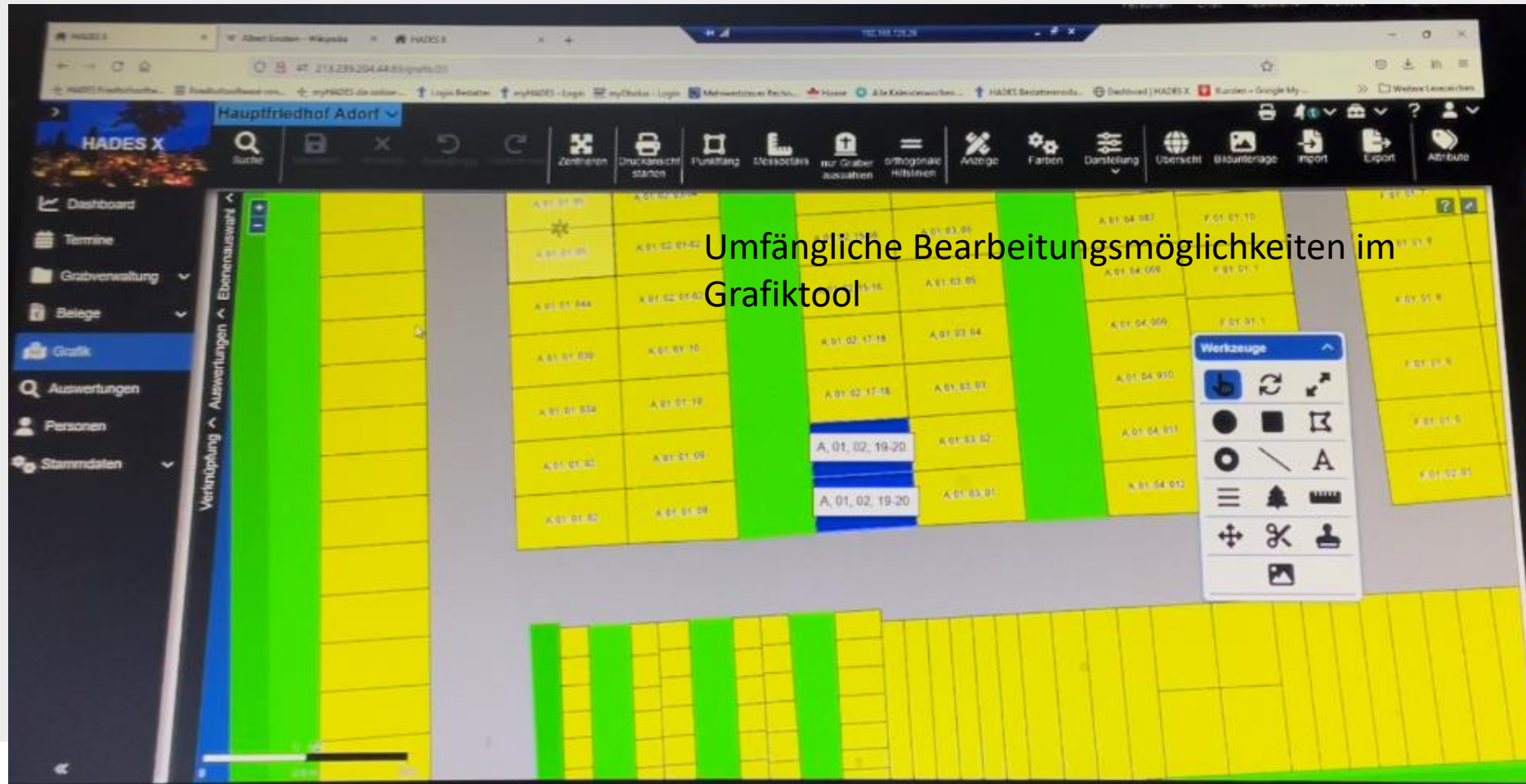
- **Hotline/Workshops/Schulungen/Beratung/Begleitung**



OPTIMIERTE GIS-UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE EIGENE FRIEDHOFSGEBÜHRENKALKULATION UND FRIEDHOFSENTWICKLUNGSPLANUNG IN DEM PROGRAMM MYHADES



Hades X – kommt bald (Sommer 23)



OPTIMIERTE GIS-UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE EIGENE FRIEDHOFSGEBÜHRENKALKULATION UND FRIEDHOFSENTWICKLUNGSPLANUNG IN DEM PROGRAMM MYHADES

The screenshot displays the myHADES web application interface. The main window shows a GIS map of the 'Kath. Friedhof Gronau' with a data table overlaid. The table provides detailed information on land use types, including their PE values, areas, percentages, and counts. A yellow text box on the right side of the interface reads: 'Auf einem Blick die Flächen-Eckdaten für die Gebührenkalkulation'. The interface also includes a sidebar with navigation options like 'Terminer', 'Grabverwaltung', 'Suchen', 'offene Vorgänge', 'Bescheide', and 'Buchen'. The top navigation bar includes 'myHADES', 'Friedhof wechseln', 'Suche', 'Stammdaten', 'Werkzeuge', 'Einstellungen', 'Info', and 'Logout'. The bottom status bar shows the system time as 10:40 on 08.04.2021.

Nutzungsart	PE	Fläche [m²]	Anteil	Anzahl
Gebrauchsrasen	1110	19421.9	59.8 %	1208
vegetationslose Fläche	1160	3334.7	10.3 %	201
Strauchpflanzung oder Bodendecker (bis 1,00 m)	1310	579.5	1.8 %	24
Strauchpflanzung (ab 1,00 m)	1320	754.2	2.3 %	12
Hecke (außer private Grabeinfassung)	1340	595.6	1.8 %	25
wassergebundene Fläche, Schotterrasen	2110	4285.4	13.2 %	82
Pflaster (Beton-, Mosaik-, Klinker- etc.)	2120	2887.6	8.9 %	25
Platten	2130	22.4	0.1 %	4
Bitumen, Beton	2140	107.2	0.3 %	3
Kies	2150	7.4	0 %	1
Mauer	4100	28.5	0.1 %	9
sonstiges Bauwerk	6600	463.5	1.4 %	1
Summe:		32487.9	100 %	

Summe der Grabflächen: 9555.9m² (Anzahl: 4406)

WARUM JETZT EIN FLÄCHENSCAN (DIGITALISIERUNG)


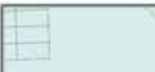


- . Größe für Grabflächen nach Grabart (**Grundvoraussetzung für die Grabstättegebühr** – s.h. OVG Münster)
- . **Wirklichkeitsmaßstab** – KAG = wir müssen berechnen, wenn dies möglich ist
- . **Entwicklung der Friedhöfe fortlaufend beobachten** – überwachen (wo kann ich wann, wie, warum, wohin)
- . Sonderpreise für das Bistum / Hoher fachlicher Hintergrund
- . Ermittlung der Vorhalteflächen/Fremdflächen/Priestergräber (Nichtkosten) für die Gebührenkalkulation.
- . Fortführung und Pflege der Digitalpläne (myHades – Upgrade zum Jahresende!).
- . Im Einzelfall Verteilungsgrundlage (Wege, Abschreibungen..).
- . Arbeitserleichterung für Ausschreibungen (z.B. Parkplätze reinigen, pflastern etc.).
- . Gemeinsam mit Vermessungsunternehmen abgestimmt und spezifisch für uns entwickelt.
- . Hoher Nutzwert auch für Besucher/Bestatter/Gartenbauunternehmen.
- . Einfache Tools mit der Möglichkeit zur eigenständigen Bearbeitung der Planinhalte (Upgrade steht bevor)
- . Möglichkeit, auch Flächenbearbeitungen von externen Dienstleistern eigenständig hochzuladen
- . „Sichtweise – Fremdenführer“ – über eine WEB-Funktion (Upgrade)
- . Laufend aktuelle Pläne, auch großformatig selber drucken oder drucken lassen (Upgrade) ...





FRIEDHOFSFLÄCHENARTEN

BELEGUNGSGRAD

-  BELEGUNGSGRAD 0 - 25 %
-  BELEGUNGSGRAD 25 - 50 %
-  BELEGUNGSGRAD 50 - 75 %
-  BELEGUNGSGRAD 75 - 100 %

Frühzeitig erkennen, wo die Reise hingeht

2017



FRIEDHOFSFLÄCHENARTEN

BELEGUNGSGRAD



Frühzeitig gegensteuern

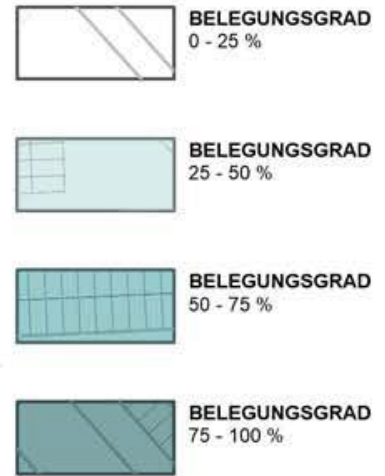
- Durch bedarfsgerechte Angebote
- Durch gute Gebührenpolitik
- Friedhofsentwicklungsplanung
- Laufende Überwachung

2027



FRIEDHOFSFLÄCHENARTEN

BELEGUNGSGRAD



- Lösungen entwickeln!**
- . Flächen herauslösen für Baugebiete, Biotope, landwirtschaftliche Nutzung ...
 - . Bedarfsgerechte Angebote

2037

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE GEBÜHRENKALKULATION

- Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens
- Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände (NRW-Teil) – Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 – 2011

... Die Kirchengemeinde stellt zur Finanzierung eine Gebührenordnung auf, die den staatlichen Vorschriften über das Gebührenrecht entspricht ...!!

- **Kommunalabgabengesetz NRW** (somit auch für uns zwingend anzuwenden)
- Grundgesetz, Bestattungsgesetz, weitere Spezialgesetze
- Grundsatz-Urteile insbes. der VWG/OVG (normgebender Charakter)

Die vorgestellten Wege sind somit alternativlos!!

=> Ordnungen, Verfügungen, Beschlüsse etc. sind den vorgenannten Rechtsquellen untergeordnet und dürfen diesen nicht widersprechen!

VERSTÄRKTE ARGUMENTE FÜR EINEN KOMMUNALZUSCHUSS

Das Friedhofs-/Bestattungswesen stellt als öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft eine Kernaufgabe der komm. Selbstverwaltung dar, die grundsätzlich die politischen Gemeinden wahrzunehmen haben. Sie gehört nach den Bestimmungen des heutigen Kommunalrechts zu den Pflichtaufgaben i.V. mit dem Grundsatz der Subsidiarität (falls sich nicht andere „freiwillige Träger“ finden). Die politische Gemeinde hat die Pflicht, die Sorge für das Friedhofswesen aus Gründen des Gemeinwohls in eigenen Hände zu übernehmen, falls die Kirche hierzu nicht mehr in der Lage ist.

VERSTÄRKTE ARGUMENTE FÜR EINEN KOMMUNALZUSCHUSS

Durch eine Querfinanzierung von kommunalen Friedhöfen (Kostendeckungsgrad üblich 60 %) wird der Gleichheitssatz verletzt = Verdrängungswettbewerb (s.h. auch „Unzulässigkeit der einseitigen Begünstigung staatlicher Träger durch die Vergabe von Steuermitteln (Handbuch des Staatsrecht, Bd. 3 Heidelberg 1988 § 80 Rn. 53.). Die Argumentation „die Kommune hat einen Friedhof und daher gibt es keinen Zuschuss für den kirchlichen Friedhof“ , verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

VERSTÄRKTE ARGUMENTE FÜR EINEN KOMMUNALZUSCHUSS

Ein kirchlicher Friedhof erfüllt die Aufgaben, die bei einem Fehlen allein von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden müsste.

Auch ein Kirchlicher Friedhof (Monopol) ist verpflichtet, alle Verstorbenen der politischen Gemeinde aufzunehmen und dies führt zur Kostentlastung der pol. Gemeinde.

Es entstehen zwangsläufig Deckungslücken (Nichtkosten z.B. „Grünpolitischer Wert“) die nicht aus dem Gebührenhaushalt gedeckt werden können.

VERSTÄRKTE ARGUMENTE FÜR EINEN KOMMUNALZUSCHUSS

- . Ein kirchlicher Friedhof erfüllt eine öffentliche Aufgabe, die anders von der Kommune zu erfüllen wäre (subsidiäre Pflichtaufgabe)
Bestattungsgesetz s.h. auch „Allzuständigkeitsgrundsatz (Art. 28 Abs. 2 GG)
- . OVG-Münster- 26.02.53 IV A 474/52 - .. Ist die Kirchengemeinde infolge finanzieller Nöte nicht mehr in der Lage, den bestehende Friedhof zu unterhalten oder zu erweitern, so hat die politische Gemeinde die Pflicht, die Sorge für das Friedhofswesen aus Gründen des Gemeinwohls in eigene Hände zu übernehmen
- . Kirchlicher Monopolfriedhof hat auch nicht katholische Bestattungsfälle aufzunehmen
- . Leichenhalle erfüllen gesundheitspolizeiliche, gesundheitspolitische Aufgaben bzw. Aufgaben des Katastrophenschutzes (Kommunale Pflichtaufgabe)
- . Leichenhallen haben keinen „allein christlichen Charakter“
- . Wenn es sich um eine Leiche handelt, die an übertragbarer Krankheit gestorben ist, ist die Überführung in eine Leichenhalle gesetzlich vorgeschrieben.
- . Das Gesundheitsamt hat darauf hinzuwirken, dass jede Friedhofshalle eine Leichenhalle hat und jede Friedhofsanlage soll mit einer öffentlichen Toilettenanlage ausgestattet sein (Hygienerichtlinien NRW).

DER VERSTECKTE ZUSCHUSS (EINE CHANCE)

Der Bürgermeister/Rat darf sich umweltpolitisch mit der Förderung des Friedhofs schmücken und gewährt einen Zuschuss zum „**Grünpolitischen Wert**“.

Der „Grünpolitische Wert“ ist im Rahmen der Gebührenkalkulation **immer** anzusetzen – Urteile OVG-Münster (**Nutzungsgrad eines Friedhofs für die Allgemeinheit** (auch Feinstaubfilter, Abkühlung Innenstadtklima, Infrastruktur, Sanitäranlagen, Parkplätze...)). Dieser Wert (i.R. % Satz Friedhofsunterhaltung) stellt Nichtkosten dar.

Auch ein „pauschaler Zuschuss“ ist somit zweckfrei und dient der Stützung des Friedhofshaushaltes.

Vereinbarung könnte so aussehen:

Bei einer Kalkulation nach dem KAG (kennt jeder Kämmerer) wird das Defizit mitgeteilt. Der Friedhof kalkuliert nach dem Kostendeckungsprinzip. Es wird ein Zuschuss in dieser Höhe geleistet - „Titel - Grünpolitischer Wert“.

Da Einnahmen bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben (außer EK-Verzinsung) tritt hier eine Stützung ein.

DER VERSTECKTE INVESTITIONS-ZUSCHUSS

Wenn ein einmaliger Investitionszuschuss nicht zu verhindern ist, könnte dieser eine Zweckbindung erfahren und einer Zweckerücklage zugeführt werden. Der Zuschussbetrag kann dann (Dauervorgang) über die Nutzungsdauer verteilt entnommen werden (Ausgleich Werteverzehr oder Erzielung einer sozial gerechtfertigten Gebühr).

Wenn dies nicht erfolgt, reduziert sich lediglich die „Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung“. Der Werteverzehr während der Nutzungsdauer findet dennoch statt und geht so in die Gebührenkalkulation ein.

Fallbeispiel: Wenn eine Investmaßnahme (z.B. Bau Leichenhalle) 500.000,00 € kostet und eine Gebühr je Nutzer und Nutzungstag 800,00 € betragen würde und die Kommune 250.000,00 € beisteuert, bleibt es bei der Gebühr je Nutzer (ggf. geringfügig geringer (anteiliger Wegfall der EK-Verzinsung)). Eine Vereinbarung mit der Kommune, falls diese auf eine Einmalzahlung besteht könnte lauten, dass der Differenzbetrag zur sozialgerechtfertigten Gebühr und kostendeckenden Gebühr aus dem Kommunalzuschuss getragen wird. Das Geld könnte auf eine Sonderrücklage eingezahlt werden und eine jährliche Abrechnung (Differenz sozial gerechtfertigte Gebühr (z.B. 250,00 € - Kostendeckung bei 800,00 € = Entnahme je Nutzer 550,00 €) erfolgt durch die ZR.

Der Königsweg wäre hier aber eine laufende Bezuschussung/Abrechnung.

SONDERRÜCKLAGE ANSTATT GEBÜHRENAUSGLEICHRÜCKLAGE

- . Gebührenausgleichsrücklagen können nicht gebildet werden, weil nach dem Kostenüberschreitungsverbot (KAG NW) keine Überschüsse gebildet werden dürfen. (Gegenläufige Vorschriften sind nicht umsetzbar!)
- . Abschreibungserlöse hingegen können einer Sonderrücklage zugeführt werden, wenn diese nicht für den Haushaltsausgleich benötigt werden. Aus diesen Erlösen kann z.B. eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden, oder Defizite ausgeglichen werden (so auch die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung des Anlagevermögens). Die Rechtslage wird momentan angepasst!
- . Privatrechtliche Erlöse (z.B. Pflegekosten Gräber) können einer Sonderrücklage zugeführt werden

KOSTEN UND AUSGABEN

Für die Gebührenermittlung bitte **nicht** die **Gesamtausgaben** des Friedhofshaushalts durch Fallzahlen, sondern **nur die Kosten** des Friedhofshaushalts verwenden (kalkulatorischer Kostenbegriff nach dem KAG NW).

Die Ausgaben sind daher genau zu betrachten und zu differenzieren (**gebührenrelevant** = Unterkonto des jeweiligen Kostenträgers (z.B. Friedhofsunterhaltung) oder **nicht gebührenrelevant** (z.B. Anschaffung eines Aufsitzmähers, der bereits anteilig abgeschrieben wird).

Hilfreich ist hier, wenn bereits bei der Kontierung eine Zuordnung getroffen wird und Unterkonten analog der späteren Kostenträger angelegt werden.

Auf der Rechnung wird z.B. vermerkt, welches Unterkonto angesprochen wird und die Buchhaltung bucht gleichlautend.

Dieser Schritt ist auch bei einer externen Gebührenkalkulation zwingend notwendig!

HAUSHALTSDATEN – UNTERKONTEN EINRICHTEN

Zukünftige Unterkonten:

100	Friedhof (Grabstättengebühr)	
200	Friedhofsunterhaltung	
300	Bestattungen	Die späteren Gebühren (Kostenträger)
400	Trauerhalle	
500	Leichenhalle	
600	Baumbestattungen	
700	Gemeinschaftsgrabanlage	
800	Kolumbarium/Wand	
900	Rasengrabanlage	
10	WC	wird später durch einen Umlageschlüssel auf alle Kostenstellen verteilt
20	Verwaltung	wird später durch einen Umlageschlüssel auf alle Kostenstellen verteilt Die Hilfskostenstellen
1000	Nichtkosten	(auch periodenfremde, außergewöhnliche) und evtl. Anlegung UK Nichtkosten wg. Abschreibung (zur Bezahlung, da kalk. Abschreibung im Vermögenshaushalt verbucht werden soll)
2000	Kriegsgräber	Nichtkosten
3000	Priestergräber	wird nicht verteilt Friedhofsunterhaltung pauschal 2,5 % Unter welcher Haushaltsstelle wird dieses verbucht ? 1x jährlich 2,5% unter jeder HHST bei FU absetzen und die Gegenbuchung unter der Kostenstelle grünpol. Wert
4000	grünpol. Wert	
5000	Vorhaltefläche	Bisher nicht erforderlich für Legden

DER FRIEDHOFSHAUSHALT

Ein strukturierter Haushalt (Kosten-Kontierung) lässt schnell die defizitäre Lage erkennen (per Knopfdruck die aktuelle Wirtschaftliche Lage abrufen .. ist der Friedhof noch gebührenfinanziert?)

Eine laufende Gebührenkalkulation ist (Voranschlag und Abrechnung (max. 3 Jahre)) und bei der Vorplanung von Investitionen notwendig (Genehmigungsvoraussetzung).

Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung/EK-Verzinsung) sind zu kalkulieren.

Wenn nicht gegengesteuert werden kann, ist eine Leistungsreduzierung, Schließung oder Teilschließung in den Blick zu nehmen.

Steuerungselemente sind u.a. bedarfsgerechte Angebotsstrukturen, Zuschüsse, Ehrenamtlichkeit/Vereine, Gebührenanpassungen, Ausgabensenkung.

Ein dauerhafter Fehlbetragsvortrag oder eine Querfinanzierung von Defizite aus der Vergangenheit über Gebühren ist nicht möglich.

Defizite müssen letztlich aus dem allgemeinen Verwaltungshaushalt der Kirchengemeinde finanziert werden.

NICHTKOSTEN

Die „Nichtkosten“ können **nicht** über Gebühren gegenfinanziert werden und sind Hauptgrund für die Entstehung von Defiziten (neben Gebührenaussfällen).

Beispiele: **Priestergräber, Kriegsgräber, Grünpolitischer Wert, Vorhaltefläche, Schuldendienst, Anschaffung/Bildung von Anlagevermögen, periodenfremde Ausgaben ...**).

Durch die Bildung von Unterkonten für Nichtkosten, werden Defizite sofort erkennbar.

Defizite können nur außerhalb des Friedhofs gegenfinanziert werden (z.B. Zuschuss politische Gemeinde).

(Urteil OVG-Münster, 27.04.2015 – Az.: 9A 2813/12: Es gibt keine Fehler-Toleranzgrenze bei einer Gebührenkalkulation die bewusst fehlerhaft oder willkürliche Kostensätze enthalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn z.B. nicht ansatzfähige Kosten in der Gebührenkalkulation angesetzt worden sind.)

ES DREHT SICH ALLES UM DAS LIEBE GELD

- Friedhöfe müssen sich selber finanzieren (über Gebühren).
- Friedhöfe dürfen nicht mehr einnehmen als **Kosten** entstehen.
- Wenn Überschüsse entstehen, müssen diese wieder ausgeschüttet werden (eine Abrechnung der Periode ist notwendig).
- Friedhöfe sollen kostendeckend arbeiten.
- Die Gebühren müssen sozial zu rechtfertigen sein (K.O.-Kriterium Invest).
- Die Gebühren müssen marktfähig sein.
- Investitionen müssen langfristig gegenfinanziert sein (mind. Nutzungsdauer)

LÖSUNGSWEGE

- **Zwingend** ist die kommunale Beteiligung (Defizitausgleich, Hand-/Spanndienste)
- **Kosten-/Ausgabensenkung**
- **Fallzahlensteigerung** über **Attraktivitätssteigerung** (Gemeinschaftsgrabanlagen, Baumbestattungen Pflegefreiheit, Preisgestaltung..) = Kosten : Fallzahlen = Gebühr.
- **Aufgabe von Leistungen** (Schließung von Leichenhallen/Kühlzellen; Investorenmodell?) wenn diese nicht finanzierbar sind.
- **Bedarfsgerechte Friedhofsgestaltung** (neuzeitlich Grabgestaltungsformen, Friedhofsentwicklungsplanung).
- **Überwachung** (über eine moderne Gebührenkalkulation und ein gutes Verwaltungsprogramm (myHades, HadesX).
- **Wirtschaftliche Haushaltsführung, Controlling (Kontierung und Auswertung).**
- **Absicherung zukünftiger Leistungen** (Abschreibungen – Rücklagen) = nicht von der Hand in dem Mund leben.
- **Partnersuche** (Kommune, Vereine, Schulen, Umweltverbände).
- **Warum nicht Sozialbegräbnisse über den Armenfonds finanziert?**
- **Eigene Fachlichkeit = Professionalisierung** (Fortbildung, Erfahrungsschatz) / gute EDV-Produkte vorhalten.
- **Teilschließung** von Friedhöfe (als letztes Mittel).
- Gut durchdachte Investitionsmodelle
- Friedhofswerke (s.h. evang. Nordkirche) = Zusammenschluss von Friedhöfe zu einer Trägerschaft

LÖSUNGSWEGE – DIE AKTUELLE ENTWICKLUNG GIBT UNS RECHT

Auf den Friedhöfen, wo neue Bestattungsformen angeboten werden, stellen wir eine verstärkte Nachfrage fest.

Die Renner sind **Baumbestattungen** und **Gemeinschaftsgrabanlagen**

Die verstärkte Nachfrage führt zu geringen Friedhofsunterhaltungsgebühren im Einzelfall und zu einer Attraktivitätssteigerung.

Was ist der Trend? (Geiz ist geil?)

Aktuelle Statistiken sprechen von einem **Friedhofs-Tourismus**. Eine hohe Mobilität und zunehmende fehlende örtlichen Bindung der Angehörigen steigern die Nachfrage nach kostengünstige, aber auch pflegefreie Angebote „egal wo“ (hoher Zulauf ortsferner Friedwälder)

Über 70 % der Beisetzungen sind Feuerbestattungen.

Der Umweltgedanke steht im Vordergrund (Bio-Urnen, Bio-Särge, naturnahe Grabstätten (Friedwald)).

Hohe Digitalisierung = mit dem Handy den Friedhof besuchen, Grabstätten aussuchen oder auffinden, historische Gräber und Denkmäler erkunden etc. (s.h. HadesX).

Weiterhin nehmen **Discounter-Bestattungen** zu (50 % der Bestattungen bewegen sich im „Preiswert-Segment“ = 20 % Bestattungsumsatz = s.h. akt. Statistik der Bestattungsunternehmen.

Dies lässt auch Rückschlüsse auf die Wahl der Grabstätten zu

GRUNDÜBERLEGUNG - INVESTITIONEN

Investitionen, bzw. die Anschaffung von Anlagevermögen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen **nicht unmittelbar** über eine Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Diese wirken sich aber über die „Kalkulatorischen Kosten“ indirekt auf die Gebührenhöhe aus. Im Zuge einer Investition ist **ein Anstieg der Gebühren daher zwangsläufig** und daher ist für den Kirchenvorstand eine wirtschaftliche Betrachtung der geplanten Maßnahme unter Hinzunahme einer Gebührenkalkulation nach den gesetzlichen Bestimmungen (Kommunalabgabengesetz NRW) wichtig. Die Anfangsfinanzierung einer Maßnahme ist hier nachrangig von Bedeutung. Es bedarf somit einer aktuellen Gebührenkalkulation für den Gesamtfriedhof und die kalkulatorische Darstellung der Investitionsmaßnahme (mit myObolus können die Kalkulatorischen Kosten innerhalb von 15 Minuten entwickelt werden).

WESEN DER ABSCHREIBUNG

Die Abschreibungen gehören lt. § 6 KAG NW zu den Kosten.

Es ist nicht korrekt, wenn wenige Gebührenzahler die vollständige Last einer Anschaffung von „langlebigen Anlagegütern“ trägt. Daher wird der Werteverzehr auf die „übliche“ Nutzungsdauer verteilt (Bsp.: Kranzwagen 1.500,00 €, Nutzungsdauer 5 Jahre = die Gebührenzahler tragen 300,00 € jährlich an Werteverzehr über 5 Jahre (nicht wie bislang üblich 1.500,00 € im Jahr der Kassenwirksamkeit). **Im Vordergrund steht nicht die Refinanzierung einer Wiederbeschaffung, sondern der Werteverzehr! Der Werteverzehr beinhaltet**

die lineare Abschreibung zzgl. Preisverfall (Inflation/Baupreisindex).

Hierbei ist unerheblich ob eine Ersatzbeschaffung (nach Ablauf der Nutzungsdauer) geplant ist.

Ein Verzicht auf Abschreibung und Preissteigerung **bedeutet Gebührenverzicht!** (Dies kann sich im Regelfall nur eine Kommune leisten (s.h. Kostendeckungsgrad 60 %).

FINANZIERUNG UND RISIKEN VON INVESTITIONEN

Das Anlagevermögen wird über Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt (verursacht laufende Kosten über die gesamte Nutzungsdauer (50-70 Jahre, unabhängig von den Nutzerzahlen).

Die Einnahmen für die „Kalkulatorischen Kosten“ bieten Chancen für eine Finanzierung, sofern diese einer Rücklage zugeführt werden oder einen notwendigen Schuldendienst finanzieren. Problematisch wird es, wenn eine Maßnahme über Fremdkapital finanziert wird und die Kalkulatorischen Kosten diese nicht mehr finanzieren können (steigende Zinsen).

Risikobewertung = ausreichende und lückenlose Fallzahlen (Hier können Defizite entstehen, die den Friedhof und den Gesamthaushalt langfristig gefährden!)

Kommunale Zuschüsse sollten sich daher an der laufenden Kostenentwicklung orientieren und daher sind Einmalzuschüsse wenig hilfreich.

DIE HÄUFIGSTEN FEHLER

- **Gebührensatzung älter als 3 Jahre**
- **Keine Abschreibung (Kalkulatorische Kosten)**
- **Rücklagenbildung aus Gebührenüberschüsse (nur für Abschreibungen/EK-Verzinsung zulässig)**
- **KAG NW wird nicht zu 100 % eingehalten (beachtet)**
- **Keine Abrechnung der Kalkulation nach 3 Jahren**
- **Vorauswerbe fließen nicht im Jahr des Abschlusses in die Kalkulation ein**
- **Keine Anwendung der Äquivalenzrechnung (Leistungsprinzip)**
- **Schuldendienste, Investmaßnahmen, Kriegsgräber, Priestergräber, Denkmalschutz, Überhangflächen gehen in die Kalkulation ein (werden über Gebühren finanziert)**
- **Anwendung von Pauschalen z.B. Verwaltungsgebühr (keine Berechnung)**
- **Pflegegebühr (nur privatrechtlicher Vertrag)**
- **Abschreibung und gleichzeitig Rechnungsbegleichung im lfd. Haushalt (Anschaffung Kettensäge - Kultur/Betriebskosten und Aufnahme in das Anlageverzeichnis ohne Unterkonto**

Achtung! Solche Fehler treten regelmäßig auch bei externen Dienstleistern auf

GEBÜHRENVERZICHTE

Durch die Gebührenkalkulation erhalten wir Informationen über die Veränderungen von Gebühren (vorher/nachher - Statistik) und über deren Gesamthöhe.

Im Einzelfall kann es angezeigt sein, auf die Erhebung der vollen Gebühr zu verzichten (z.B. Sanierung einer Leichenhalle führt zu einer Nutzungsgebühr von 900,00 € - die Gebühr im Umkreis liegt bei 300,00 €, bislang wurden 250,00 € erhoben). Nach der Kalkulation ermittelt sich eine hohe Gebühr für ein Kinderwahlgrab von 700,00 €.

Zu beachten ist hier das Kostendeckungsgebot (KAG) – **nicht die Betriebsfähigkeit gefährden!** Der Gebührenverzicht muss anderweitig – bewusst - gedeckt werden (ähnlich Gebührenauffälle). Das letzte Mittel ist die Finanzierung aus dem Allg. Haushalt.

Bundesweit liegt der Kostendeckungsgrad der Kommunen bei max. 60 – 65 %.

Ein Gebührenverzicht darf nicht durch Quersubventionierung anderer Gebühren finanziert werden (Verzicht auf Grabgebühren – dafür Grabstättengebühren anheben).

Erstrebenswert wäre eine Querfinanzierung und Absicherung über einen Kommunalzuschuss.

DAS SPIEL MIT DEN GEBÜHREN

Wenn **neben** der Grabstättengebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr kalkuliert und erhoben wird, erzielen wir eine **flächenunabhängige** Kostenumlage (Kosten : Fallzahl) im Bereich der Friedhofsunterhaltung (Wegeunterhaltung, Winterdienst, pflege Grünanlagen, teilw. Strom, Wasser etc). Die flächenabhängige Grabstättengebühr wird dadurch deutlich günstiger, für die Friedhofsunterhaltung zahlen alle Nutzer gleich viel.

Wenn Gemeinschaftsgrabanlagen (externe Anbieter) angeboten werden, sollte dies unbedingt erfolgen!

Im Zuge von Friedhofsübertragungen auf die Kommunen, wird regelmäßig die passivierte Grabstättengebühr eingefordert (Restlaufzeit). Dies sollte dringend abgelehnt werden, weil die Grabstättengebühr eine Verleihungsgebühr (gebührenrechtlich) ist und NKF hier nicht greift (**gebührenrechtlich keine Passivierung und keine Rücklagenbildung s.h. Kommentierung Prof. Gawel!**). Wenn eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird, ist die betreffende Summe eher geringfügig (zudem ist eine Rechnung über Baumpflege, Winterdienst, Reinigung der Wege ... nicht über 30 Jahre zu passivieren)

DAS SPIEL MIT DEN GEBÜHREN

Im Zuger der Äquivalenzverteilung (nach dem Kommunalabgabengesetz zwingend) können Nutzvorteile unterschiedlich bewertet werden (teuer durch eine hohe Äquivalenzziffer und Gewichtung oder umgekehrt).

Wenn Verwaltungskosten als Hilfskostenstelle kalkuliert werden ist auch eine anteilige Verwertung (z.B. Friedhofsunterhaltung etc. möglich). Verwaltungskosten (auch Umlagen) nicht pauschalisieren – diese können berechnet werden (Wirklichkeitsmaßstab KAG!). Auch Personalkosten der ZR für die Gebührenkalkulation sind Bestandteil der Verwaltungskosten und können umgelegt werden.

INVESTITONSMABNAHMEN

Schaffung von Anlagevermögen im Friedhofsbereich:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine Kalkulation nach dem KAG vorzulegen. Die Entscheider erhalten dadurch umfassende Informationen durch die gewonnene Datenfülle und die Erkenntnis, ob eine Maßnahme über die Nutzungsdauer finanzierbar ist (Abschreibung/Anzahl Nutzungen). Kernfrage z.B. ist der Bau einer Leichenhalle für 1 Mio. € für 50 Nutzer im Jahr über 60 Jahre darstellbar – wie sind die Auswirkungen auf die Gebühren. Ein großes Risiko stellt die erforderlich dauerhafte und gleichbleibende Nutzer-dichte dar.

Dieser Grundsatz gilt auch für Maßnahmen, die genehmigungsfrei sind (verantwortliche Kalkulation nach dem KAG). Es wird nicht besser, wenn eine Maßnahme z.B. mit 40.000,00 € in 2 Maßnahmen gesplittet wird und dadurch genehmigungsfrei wird!

UNANGEPASSTE INVESTITIONEN

Z.B. Neubau einer Leichenhalle mit Kühlzellen. 900.000,00 € - bei rd. 90 Nutzungen im Jahr. Nach einer Gebührenkalkulation ermittelt sich ein Kostendeckungsbetrag je Nutzung von rd. 900,00 €
Risikofaktoren:

- Konkurrenzangebote, die billiger oder besser sind (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt = **kein Bestandsschutz**) z.B. Bestatter baut eine Leichenhalle, neue Bestattungsformen.
- Absinken der Nutzungszahlen (z.B. Anteil der Urnenbestattungen steigt auf 70 % - es werden keine Kühlzellen benötigt – es erfolgt aber eine Sanierung der vorhandenen Überkapazität).
- Die Anlage hat u.U. einen **Werteverzehr** (Abschreibung) über 50-70 Jahre und benötigt konstante Nutzerzahlen (Urnenkammer in 8 Jahren gefüllt – ND 15 Jahre = 7 Jahre keine Einnahmen).
- Bau eines Kolumbariums (50 Nutzerzahlen), am selben Ort entsteht ein 2. Kolumbarium (70 Nutzerzahlen) bei einer zu erwartenden Nachfrage von insgesamt 40 = Eigenkonkurrenz.
- Aufgrund der Kapitalmarktentwicklung decken die Einnahmen aus den kalkulatorischen Kosten nicht mehr die Kapitalbeschaffungskosten (Zins-/Tilgung).

UNANGEPASSTE INVESTITIONEN

Somit gilt grundsätzlich:

- . Wird die geplante Maßnahme langfristig und in dem Umfang benötigt?
- . Ist die Maßnahme finanziert (trägt der Haushalt ggf. langfristig den Schuldendienst (Querfinanzierung über die kalk. Kosten)?
- . Gibt es rechtliche Besonderheiten zu beachten (Denkmalschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz ...)?
- . Wird das Genehmigungsverfahren eingehalten (insbes. BGV)?



Im Zuge der Planung von Investitionsmaßnahmen muss eine Gebührenkalkulation durchgeführt werden, um die finanziellen Folgen zu erkennen.

Beispiel: Stadt P*, Urnenring Gebühren Urnenbeisetzung 4.000,00 € (normal ca. 500,00 € - 150 m entfernt) oder Leichenhalle für 1,5 Mio. € bei 50 Beisetzungen im Jahr = über 2.000,00 € je Tag...

WAHLGRAB AM URNENBAUM



Basis-Schulung ZR

Gute für die Umwelt,
Gut für den Geldbeutel
Gut für das Gesamterscheinungsbild
Gut für die Fallzahlen

Geringe Kosten (Errichtung, Unterhaltung)
Zwischenschritt vor einer Schließung denkbar
(Nutzungsrecht 15 Jahre, leicht abzuräumen ...)



BEISPIEL – ANLAGE PFLEGEFREIE GRABANLAGEN:

Grundidee: Eine zusammenhängende Fläche wird gestaltet und für Urnen/Sargbestattungen (ggf. gemischt) angeboten. Diese Anlage wird dauerhaft gepflegt, die Angehörigen entrichten eine Einmalzahlung für die Pflege, dieser Beitrag geht an eine Treuhandgesellschaft, die garantiert, dass über die Nutzungsdauer die Anlage gepflegt wird. Prinzipiell ist die Grabpflege eine private Leistung und somit steuerbar – bei der Gemeinschaftsgrabanlage ist dies nicht der Fall = nicht steuerbar. Wenn das Geld nicht treuhänderisch verwaltet wird, kann der Beitrag auch auf eine Rücklage verbracht werden – „Zweckrücklage“.

Fragestellung: Vergeben wir das Vorhaben an externe Anbieter (Gartenbauunternehmen) oder liegt das Projekt in eigener Zuständigkeit?

Externe Anbieter:

Der Kirchenvorstand schreibt dieses Vorhaben aus – „allgemein gehalten“ = Ideen sammeln, gemeinsam erarbeiten. Festlegung des Umfangs und die Art/Form der Grabanlage (Themengrab):
Zusammenhängende Lücken in Grabanlagen füllen (Nutzung von Mosaikflächen) oder eine Fläche anbieten.
Ideen von bereits bestehenden Gemeinschaftsgrabanlagen anderer Anbieter sammeln.

BEISPIEL – ANLAGE PFLEGEFREIE GRABANLAGEN:

Ablauf:

Ideensammlung (was machen andere?)

Ausschreibung bei einer extern geführten Anlage

Ausschreibung bei einer Investitionsmaßnahme und Genehmigungsverfahren einhalten (KV-Beschluss Vorplanung, Genehmigungsvorlage beim BGV (über die ZR)

Finanzierungsvorschlag (bei einer eigenen Anlage – Kalkulatorische Kosten müssen Fremdkapitalkosten finanzieren!

Vertragliche Vereinbarung (extern geführte Anlage)

Bewerbung der neuen Grabanlage

Digitalisierung (myHades)

Kalkulation – Friedhofsunterhaltungsgebühr (Verleihung) + Grabstättengebühr (Verleihung) + Bestattungsgebühr (Grabstättengebühr nur bei eigener Anlage) + Pflegekosten (Verleihung).

Friedhofssatzung, Gebührensatzung anpassen

BEISPIEL – ANLAGE PFLEGEFREIE GRABANLAGEN:

Bsp.: Ein örtliches Gartenbauunternehmen erstellt in Abstimmung mit der Kirchengemeinde eine Gemeinschaftsgrabanlage. Hier wird im Vorfeld vertraglich festgelegt unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat (Vergabekriterien, Gestaltung etc. Das Unternehmen zahlt bestenfalls eine geringe Pacht. Der Unternehmer verwaltet eigenständig die Flächen (Vergabe). Die Kirchengemeinde erhebt weiterhin eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (als Verleihungsgebühr). Die Grabstätten-/Nutzungsgebühr und Pflegebeitrag geht an den Unternehmer.

Alternativ erstellt die Kirchengemeinde eine Gemeinschaftsgrabanlage (ggf. Investitionsmaßnahme)
Die Finanzierung – Fremdkapital (Darlehen, Innere Anleihe). Es wird gleichfalls eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben und eine Grabstättengebühr und ein einmaliger Pflegebeitrag über 30 Jahre Nutzungsdauer.
Problematisch wäre ein laufender Kostenersatz für die Grabpflege (steuerlich) weil hier ggf. der Eindruck einer individuellen Grabpflege entstehen könnte und zudem das Risiko des Gebührenausfalls besteht. Der Pflegebeitrag für 30 Jahre wird fortlaufend angepasst.

VORABVERKAUF VON GRABSTÄTTEN

Dies ist zunächst ein gutes Zeichen – (starke Nachfrage – ist eher selten geworden – (eher Kolumbarien, Stelen).
Gebührenkalkulatorisch: Die Grabstättengebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr wird als Verleihungsgebühr gezahlt (einmalig für die Nutzungsdauer (30 Jahre). Wenn der Bestattungsfall eintritt, erfolgt eine Nachkalkulation in der Form einer „normalen“ Verlängerung. Bsp. nach 15 Jahren nach dem Vorerwerb – wird für 30 Jahre eine neue Nutzungsdauer berechnet. Es erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Zahlung (15 Jahre). Bsp.: Neue Gebühr Erdwahlgrab für 30 Jahre = 1.000,00 €. Beim Vorabverkauf wurde eine Grabstättengebühr von 600,00 € entrichtet. Nach 15 Jahren tritt der Bestattungsfall ein = Restlaufzeit 15 Jahre. Hier wurde anteilig eine Vorauszahlung von 300,00 € geleistet ($600,00 \text{ €} : 30 \text{ Jahre} \times 15 \text{ Jahre}$). Eine Verzinsung kann mit eingerechnet werden. Die Vorauszahlungen sind auf eine Sonderrücklage zu verbringen – verzinst.

ZUM SCHLUSS

Geben Sie nicht auf – spielen Sie die Instrumente – !

Erfassen und überwachen Sie die Situation (Friedhofsverwaltung mit myHades / Hades X) mit GIS-Tool, myObolus)!

Erstellen Sie eine bedarfsgerechte Friedhofsentwicklungsplanung und justieren Sie diese laufend nach.

Die Gebührenkalkulation folgt nicht der Friedhofsentwicklungsplanung sondern befindet sich auf Augenhöhe mit ihr.

Eine gute Gebührenkalkulation ist somit wesentlicher Bestandteil der Friedhofsentwicklungsplanung.

Laufend Schlussfolgerungen aus der Überwachung (insbesondere Gebührenkalkulation) ziehen – ggf. rechtzeitig eine Teilschließung, die Aufgabe von Leistungen, oder Zuschüsse einfordern.

Wichtig ist ein situationsgerechtes Gegensteuern (bedarfsgerechte Angebote schaffen) – auch Kleinstfriedhöfe haben eine Chance (wir können auch Friedwald). **Wann und wo ist man unserem Herrgott so nahe, wenn ein Angehöriger**

verstirbt – auch wenn ich nicht mehr in der Kirche bin – das Kreuz gehört auf dem Friedhof!! Wir brauchen keine

Lagerhallen im Industriegebiet für Urnen (s.h. Padua Urteil Europäischer Gerichtshof – Gewerbebefreiheit von

Bestattungsunternehmen hinsichtlich der Urnenaufbewahrung in Lagerhallen). Nur durch eine eigene

Friedhofsverwaltung kann ich eine Fachkompetenz vorhalten, die zeitnah und unmittelbar den Kirchenvorstand beraten und unterstützen kann.

AUS EINEM PASTORALPLAN

Auf dem gesamten Friedhof gibt es einen großen, zum Teil sehr alten Baumbestand. Im Schatten dieser Bäume, aber auch in sonnigeren Lagen können Angehörige Gedanken zur Trauerbewältigung und zum Abschiednehmen, wie auch zur Hoffnung und Auferstehung in einer natürlich gestalteten Umgebung erleben.

Der große Friedhof ist für sehr viele Menschen ein Treffpunkt zur gemeinsamen Trauerbewältigung. Wir wollen den Friedhof zu einem Ort der Kommunikation machen: durch Gottesdienste vor Ort, Gesprächsangebote, Führungen, durch Fahrdienste, mobile Begleitung (MHD) und durch die Wiederbelebung des Brauches, am Ort der Verstorbenen mit gemeinsamen Mahlzeiten ihrer zu gedenken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

